

Kategorie II Nationalpark: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird

Definition

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde um (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen, um (b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um (c) eine Basis zu schaffen für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs-, Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Managementziele

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- Erhaltung charakteristischer Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand auf Dauer, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke dergestalt, dass das Gebiet in einem natürlichen oder beinahe natürlichen Zustand erhalten wird;

Erholung gründet sich in diesen Gebieten zu allererst und vor allen Dingen auf Begegnung mit und Erleben von unberührter Natur. Umwelt- und Naturbildung als Teil des Programms für Besuchermanagement und Erholung bilden eine vorrangige Aufgabe des Schutzgebietsmanagements. »Förderung von Umweltbildung und Naturverstehen« wird deshalb als zusätzliches Managementziel hervorgehoben.

- Beendigung und sodann unterbinden von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;

Diese Forderung gilt auch für Gebiete, in denen das Land vor der Ausweisung zum Schutzgebiet irgendeiner Form der Nutzung unterworfen war und die nach der Ausweisung der natürlichen Sukzession überlassen wurden.

»Nutzung« schließt Jagd und Fischerei ein. In Einzelfällen ist es die Pflicht der für das Schutzgebiet der Kategorie II zuständigen Stelle, Maßnahmen zu ergreifen, die die vorrangigen Managementziele sichern.

- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

Auswahlkriterien

- Das Gebiet muss ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die von besonderer Bedeutung sind in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus.
- Das Gebiet muss groß genug sein, um eines oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

Zuständigkeiten

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebiets und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

In Europa ist die höchste zuständige Stelle des Landes verantwortlich für die rechtliche Ausweisung von Schutzgebieten dieser Kategorie. Diese Stelle muss dafür Sorge tragen, dass das Gebiet entsprechend den Managementzielen verwaltet wird.

Entsprechende Kategorie im System von 1978

Nationalpark

Überlegungen zur Anwendung der Kategorien in Europa

Kategorie II

Die besonderen Charakteristika Europas - seine verhältnismäßig hohe Bevölkerungsdichte und die lange Geschichte der Umgestaltung der Landschaft durch den Menschen - verkomplizieren die Ausweisung von Schutzgebieten, die groß und natürlich genug sind, um die Kriterien dieser Kategorie zu erfüllen. Zur Sicherstellung des Schutzes des repräsentativen europäischen Naturerbes ist die Kategorie II jedoch unverzichtbar. Zu Naturgebieten können auch solche gehören, die in der Vergangenheit während eines begrenzten Zeitraums und auf begrenzter Fläche genutzt wurden; ohne dass die natürliche Vielfalt an Habitaten und Arten wesentlich verändert wurde, und die wieder der natürlichen Sukzession überlassen wurden, (»restoration ecology«) ohne unvereinbare Nutzung der natürlichen Ressourcen. In Gebieten, die vor der Ausweisung als Schutzgebiet vom Menschen verändert wurden, in denen aber die ökologischen Prozesse nach der Ausweisung ungehindert ablaufen dürfen, können gewisse Maßnahmen zur Wiederherstellung (z.B. die Entfernung fremdländischer Baumarten) nötig werden, um den Ausgangszustand von Habitaten zu verbessern. Solches Management zur Wiederherstellung muss in zeitlicher und räumlicher Hinsicht klar begrenzt sein und darf nicht in Widerspruch zu dem Haupt-Schutzziel stehen.

Erholung und Freizeitaktivitäten in derartigen Gebieten sollten nicht in Widerspruch zu dem Haupt-Schutzziel stehen. Solche Aktivitäten sollten deshalb naturorientiert und dem Naturschutz untergeordnet sein. Schutzgebiete sollten nicht Testgelände für alle Arten von technischer Ausrüstung wie Mountainbikes, Motorräder, Geländewagen, Gleitschirme und niedrigfliegendes Fluggerät sein.

Politische Ambitionen in manchen Ländern können die Anwendung dieser Kategorie problematisch machen. Einige Nationalparke, die für Kategorie II vorgesehen sind, genügen nicht den gesetzten Standards und passen eigentlich in keine Kategorie richtig. Die IUCN ist bereit, auf Anforderung ein Zertifikat darüber auszustellen, ob ein bestimmtes Gebiet der Ausweisung als Schutzgebiet der Kategorie II würdig ist (vgl. S. 15) Daneben sind sowohl EUROPARC wie auch IUCN/WCPA bereit, den Staaten bei der Verbesserung des Managements solcher Gebiete dahingehend zu helfen, dass die Kriterien der Kategorie II erfüllt werden.